

**Grundkurs Öffentliches Recht III**  
Übungsfälle für die letzte Vorlesungswoche

**I.**

X erhält von der zuständigen Behörde auf seinen Antrag eine Erlaubnis, um auf dem 5 m breiten Bürgersteig vor seinem Café Tische und Stühle zur Bewirtung seiner Gäste aufzustellen. Die Erlaubnis ist aber mit einigen „Maßgaben“ versehen, die X missfallen. Diese „Maßgaben“ lauten: „1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. 2. Der Gehweg ist von Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung hervorgerufen werden, zu reinigen. 3. In einer Breite von 2,30 m ist der Gehweg für den Fußgängerverkehr freizuhalten. 4. Bei Bauarbeiten an oder unter dem Gehweg erlischt diese Erlaubnis für deren Zeitraum. 5. Bei Änderung der Verkehrsverhältnisse können weitere Maßgaben auferlegt werden. 6. Anforderungen nach Gaststättenrecht bleiben unberührt.“

Hätte ein Widerspruch des X gegen diese „Maßgaben“ Aussicht auf Erfolg?

**II.**

Der Führerschein des X enthält den Zusatz: „Inhaber hat beim Führen eines Kraftfahrzeugs geeignete Augengläser zu tragen.“ Als X eines Tages ohne Brille mit seinem Wagen unterwegs ist, gerät er in eine Verkehrskontrolle der Polizei.

Hat er sich gemäß § 21 I Nr. 1 Straßenverkehrsgesetz wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar gemacht?

**III.**

Gastwirt G wird von der zuständigen Behörde die Gaststättenerlaubnis – inzwischen unanfechtbar – entzogen, nachdem er mehrfach einschlägig bestraft worden war (Trunkenheitsdelikte, Betrug, Verstoß gegen Lebensmittelrecht). Um den Betrieb der Gaststätte fortzusetzen, beantragt und erhält nun seine Ehefrau E eine Gaststättenerlaubnis, dies aber mit den „Zusätzen“, dass die E den G nicht im Betrieb beschäftigen darf und dass die Gaststättenerlaubnis widerrufen wird, wenn der G sich während der Öffnungszeiten in den Betriebsräumen aufhält.

F will wissen, ob Rechtsmittel gegen die beiden „Zusätze“ Aussicht auf Erfolg haben.